

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind

»EG-Dok. S/860/77 (NG 14)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/76²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 1267/69³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/76⁴⁾, Sonderbestimmungen erlassen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind. Diese vorläufige Regelung läuft am 30. Juni 1977 aus.

Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 wird das Datum des 30. Juni 1977 durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 302 vom 4. November 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 161 vom 3. Juli 1969, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 172 vom 1. Juli 1976, S. 2

Begründung

Die auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Sonderbestimmungen, die auf die unter diese Verordnung fallenden aus Griechenland in die Mitgliedstaaten eingeführten Waren anwendbar sind, sind gegenwärtig Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/76.

Diese Bestimmungen, die nur die auf der Grundlage von Artikel 17 a der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgelegten Bestimmungen übernehmen, entfallen am 30. Juni 1977. Sie sehen vor:

- erstens die Befreiung der griechischen Waren von dem bei der Einfuhr aus Drittländern anzuwendenden festen Teilbetrag;
- zweitens für Teigwaren, Lukum und Halva sowie bestimmte Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs eine 40prozentige Verringerung des bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern vorgesehenen beweglichen Teilbetrag.

Es empfiehlt sich, die gegenwärtig anwendbaren Bestimmungen zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – As 43/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.